

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Roland Claus
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5393 –**

Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Fortbestand steuerrechtlicher Regelungen

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hat die rot-grüne Bundesregierung u. a. die Frist, in der private Veräußerungen von Immobilien oder Wertpapieren steuerpflichtig sind, verlängert, die Vorkostenpauschale für die Schaffung von Wohneigentum gestrichen und die Verlustverrechnung eingeschränkt. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde, nach Durchlaufen des Bundesrates, am 24. März 1999 durch den Deutschen Bundestag beschlossen, aber rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Die rückwirkenden Gesetzesänderungen wurden und werden teilweise durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages aber auch durch Steuerexperten für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten. Die Bürgerinnen und Bürger – so die Meinung – müssen bis zur Verkündung einer Neuregelung darauf vertrauen können, dass Einkünfte, die ihnen bis dahin zugeflossen sind, nicht nachträglich stärker besteuert werden. Dies ist jedoch beim Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 der Fall.

Die Bundesregierung vertritt demgegenüber in verschiedenen Stellungnahmen den Standpunkt, dass durch die rückwirkenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes das schutzwürdige Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auf den Fortbestand von gesetzlichen Regelungen nicht verletzt wurde. Als Argument führt sie an, dass das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 bereits im Herbst 1998 in das Bundeskabinett und den Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 14/23) eingebracht und der Gesetzentwurf zusätzlich im Internet veröffentlicht worden ist. Damit sei für die Bürgerinnen und Bürger vorhersehbar gewesen, dass die entsprechenden Regelungen im Einkommensteuergesetz geändert und wie die Neuregelungen ausgestaltet werden würden.

Vorbemerkung

Die vorliegende Anfrage überschreitet den Rahmen einer innerhalb von 14 Tagen zu beantwortenden Kleinen Anfrage. Zudem beziehen sich die Einzelfragen auf Sachverhalte, die der Fraktion der PDS bekannt sind, da sie an dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren beteiligt war.

Die Bundesregierung nimmt daher nur zu den Fragen 1 bis 6 im Detail, im Übrigen zusammenfassend Stellung:

1. Wann wurde der Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 im Bundeskabinett beschlossen?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/265 vom 13. Januar 1999) wurde am 18. November 1998 im Bundeskabinett beschlossen.

2. Wann wurde der Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 in den Deutschen Bundestag eingebracht?

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde am 9. November 1998 in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 14/23).

Der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 13. Januar 1999 in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 14/265). Zu dieser Gesetzesvorlage hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jedoch keinen Beschluss gefasst, so dass sie im Gesetzgebungsverfahren verblieben ist.

3. Welche Änderungen des Gesetzentwurfes zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (Bundestagsdrucksache 14/23) erfolgten nach dessen Einbringung in den Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1998?

Im Gesetzgebungsverfahren wurden zwei Vorschaltgesetze, das Steuerentlastungsgesetz 1999 vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779, ber. BGBl. 1999 I S. 847) und das Steueränderungsgesetz 1998 (BGBl. I S. 3816) abgespalten.

Im Übrigen wurde der Gesetzentwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 in 1998 nicht im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beraten.

4. Wie hoch ist die Anzahl der im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltenen Neuregelungen (bitte nach einzelnen Gesetzen ausweisen)?
5. Wie hoch ist die Anzahl der im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltenen Neuregelungen, die unverändert am 24. März 1999 im Deutschen Bundestag verabschiedet wurden (bitte nach einzelnen Gesetzen ausweisen)?

Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurden zahlreiche Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung vorgenommen. Bei den nachfolgend aufgelisteten Änderungen wurden auch solche rein redaktioneller Art erfasst. Hiernach wurden ca. $\frac{3}{4}$ der Vorschriften verändert; ca. $\frac{1}{4}$ blieb unverändert.

Stammgesetz	Anzahl der Änderungsbefehle im Gesetzentwurf (BT-Drs. 14/23)	im Gesetz unverändert übernommene Regelungen
ESTG	70	8
ESTDV	4	3
LStDV	3	2
BKGG	2	0
KG AuszVO	1	0
KStG	9	4
UmwStG	5	5
UStG	18	6
UStDV	3	2
GewStG	3	1
AO	1	0
ErbStG	4	0
KAGG	15	7
AusInvG	3	0
AusInvMaßG	1	1
EigZulG	2	0
GrEStG	7	1

6. Wie hoch ist die Anzahl der Änderungsanträge, die in Form von „Formulierungshilfen“ seitens der Bundesregierung und der Regierungskoalition in den Finanzausschuss eingereicht wurden?

Sämtliche in dem Dritten Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 (Bundestagsdrucksache 14/443) begründeten Änderungen wurden durch entsprechende „Formulierungshilfen“ vorbereitet.

7. Wie viele und welche solcher Änderungen der im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltenen Neuregelungen wurden bis zum 24. März 1999 in Bezug auf den Immobilienbereich vorgenommen?
8. Wie viele und welche solcher Änderungen der im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltenen Neuregelungen wurden bis zum 24. März 1999 in Bezug auf die Mindestbesteuerung/Verlustverrechnung vorgenommen?
9. Wie viele und welche solcher Änderungen der im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltenen Neuregelungen wurden bis zum 24. März 1999 in Bezug auf die Bewertung von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Bildung und Bewertung von Rückstellungen vorgenommen?
10. Wie viele und welche solcher Änderungen der im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltenen Neuregelungen wurden bis zum 24. März 1999 in Bezug auf Spekulationsgeschäfte vorgenommen?

11. Wie oft und auf welche Art wurde die im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltene Regelung des § 2b EStG bis zum 24. März 1999 durch Änderungsanträge bzw. „Formulierungshilfen“ seitens der Bundesregierung und der Regierungskoalition geändert?
12. Wann wurden den Mitgliedern des Finanzausschusses die letzten Änderungen der im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltenen Neuregelungen in mündlicher bzw. schriftlicher Form durch die Bundesregierung bzw. die Regierungskoalition vorgelegt?
13. Wie hoch war die Anzahl der unter Frage 12 genannten Änderungen und welche der im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltenen Neuregelungen betraf dies?
14. Wie viele und welche der im Gesetzentwurf zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthaltenen Neuregelungen wurden im Bundesrat geändert?
15. Inwieweit weicht das Gesetzgebungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 von den Gesetzgebungsverfahren zur Gesundheitsreform, Ökologischen Steuerreform und Rentenreform und von denen der Vorgängerregierung zum Jahressteuergesetz 1996 und Jahressteuergesetz 1997 ab (Beantwortung bitte mit Begründung)?
16. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass, angesichts des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 die Neuregelungen für die Bürgerinnen und Bürger vorhersehbar sein konnten und damit ihr schutzwürdiges Vertrauen nicht verletzt wurde?

Es entspricht der – durch die grundgesetzlich verankerten Prinzipien der Gewaltenteilung und der repräsentativen Demokratie geprägten – Staatspraxis, dass Gesetzentwürfe im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zahlreiche Änderungen im Einzelnen erfahren. Hierin ist keine Schwäche des jeweiligen Gesetzesinitiativberechtigten, sondern die Stärke unseres auf Gewaltenteilung basierenden demokratischen Systems zu erkennen.

Zur gelebten Demokratie gehört auch eine möglichst frühzeitige und umfassende Information des Bürgers über Gesetzgebungsvorhaben. Dies wurde im Rahmen der Information der Bürger über den Kabinettsbeschluss zum vorgenannten Gesetz und die Einstellung des Gesetzentwurfs ins Internet berücksichtigt.

Die Frage nach dem Schutz des Vertrauens des Bürgers in den Fortbestand des geltenden Rechts ist nicht anhand der frühzeitigen Detailkenntnis des Einzelnen hinsichtlich des konkreten (zukünftigen) Ergebnisses des anlaufenden Gesetzgebungsverfahrens zu beurteilen, sondern auf der Grundlage des in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommenden Willens, das geltende Recht zu verändern.

Die in der Anfrage ausdrücklich angesprochenen Änderungen, wie die Verlängerung der Veräußerungsfristen und die Streichung der Vorkostenpauschale, waren in dem Gesetzentwurf bereits inhaltlich angelegt bzw. wurden im Gesetzesbeschluss unverändert übernommen. Dem Gesetzentwurf war zu entnehmen, dass die §§ 2, 2a, 10d und 23 EStG in der bisherigen Fassung nicht über den 31. Dezember 1998 hinaus gelten sollten. Durch die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit konnte der Bürger bereits im Herbst 1998 absehen, dass diese steuerrechtlichen Bereiche einer Änderung unterzogen werden sollen. Die in § 2b EStG enthaltene Einschränkung der Verlustverrechnung ist erst im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Diesem Umstand wurde aber im Rahmen einer gesonderten Anwendungsregelung in § 52 Abs. 4 EStG Rechnung getragen.

Der Bundesrat stimmte dem vom Deutschen Bundestag am 4. März 1999 beschlossenen Gesetz in unveränderter Form zu.